

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 114 (1948)

Heft: 6

Artikel: Der Schiedsrichterdienst bei Gefechtsübungen im kleinen Verband

Autor: Siegenthaler, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

übungen gar nie Gelegenheit hat, diese Dinge wirklich kriegsmäßig zu üben. Es braucht daher außerordentlich viel Phantasie aller Beteiligten, um die Brauchbarkeit der verschiedenen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände richtig zu beurteilen. Daß die taktischen und operativen Führer ihr Augenmerk vor allem den Kampftruppen widmen, ist begreiflich. Aber diese sind eben doch nicht aktionsfähig, wenn ihnen Munition und Verpflegung fehlen.

Der Schiedsrichterdienst bei Gefechtsübungen im kleinen Verband

Von Hptm. P. Siegenthaler

Dem Schiedsrichterdienst sind vornehmlich zwei Aufgaben zugeordnet. Er hat den Entscheid zu treffen, welche der beiden Parteien dank überlegener taktischer Führung, geeigneten Waffeneinsatzes und gefechtsmäßigen Verhaltens Geländegewinne beanspruchen darf; sodann hat er die supponierte Waffenwirkung einer Partei auf der Gegenseite oder – bei Gefechtsschießen – eines durch Scheiben dargestellten Gegners bei den Übungstruppen zu schildern, um auf diese Weise richtiges Verhalten oder der Lage entsprechende Entschlüsse zu veranlassen. In den Übungen im großen Verband wurde dem Schiedsrichterdienst hergebrachterweise nur die erste Aufgabe zugeschrieben, und die zweite Aufgabe wurde zum Teil vernachlässigt. Aber auch das gefechtsmäßige Verhalten und die eigene Waffenunterstützung einer Partei wurden vielfach beim Entscheid über Geländegewinne nicht berücksichtigt, und diese wurden oft nur auf Grund der taktischen Führung allein zugesprochen. Diese Unterlassung führt zu kriegsunwirklichen Entschieden, da ungefechtsmäßiges Verhalten eines taktisch noch so überlegen eingesetzten Verbandes zu Mißerfolgen führen kann.

Bei *Übungen mit scharfer Munition* kommt der Schilderung der supponierten feindlichen Waffenwirkung erhöhte Bedeutung zu, da der Feind nur durch Scheiben dargestellt ist und sein Feuer nicht, wie bei den Übungen auf Gegenseitigkeit, durch das Schießen mit blinder Munition feststellbar ist. Zudem muß der Schiedsrichterdienst die Bewegungen des supponierten Gegners bekanntgeben; denn auch bei den Gefechtsschießen darf dessen Verhalten nicht als stationär, sondern muß als beweglich angenommen werden. Das Verhalten des Gegners kann dadurch beweglich gestaltet werden, daß für eine seiner Waffen, z. B. für eine automatische Waffe, für die Darstellung des Stellungswechsels Scheiben in verschiedenen Räumen und für

die Darstellung einer feindlichen fortschreitenden Bewegung (z. B. Gegenstoß) Scheiben in verschiedener Distanz gestellt werden. Je nach dem Feuer, der Bewegung und dem Verhalten der Übungstruppen können diese Scheiben als erkennbar erklärt werden.

Die Annahme, wann der durch Scheiben dargestellte Gegner das Feuer auf die Übungstruppe eröffnen würde, welche der gestellten Scheiben die feindliche Feuerquelle wäre, gegen welche Teile der Übungstruppen und wie das Feuer dort wirken würde oder wann und wie ein supponierter feindlicher Gegenstoß ausgelöst werden könnte, kann aber nicht Sache der bei den einzelnen Teilen der Übungstruppe befindlichen Schiedsrichter sein; darüber muß der Übungsleiter entscheiden. Dieser muß dabei dem Verhalten der verschiedenen Teile der Übungstruppen und namentlich auch dem von diesen eingehaltenen Kampfplan Rechnung tragen; denn die Festlegung des Momentes der supponierten feindlichen Feuereröffnung und des Stellungswechsels, die Bestimmung der Ziele des Feuers unter den Übungstruppen, das Auslösen eines supponierten feindlichen Gegenstoßes müssen auf das Verhalten, auf das Feuer und die Bewegungen der Übungstruppen abgestimmt sein, wie es in Wirklichkeit auch der Fall wäre. Eine Festlegung dieser supponierten Maßnahmen des Gegners nach der Uhr oder nach dem Erreichen eines vorbestimmten Geländepunktes durch die Übungstruppe kann nicht in Frage kommen, da dies einen zeitlich und räumlich genau vorbestimmten Ablauf der Übung zur Voraussetzung hätte. Eine derart angelegte Übung würde zum voraus die Entschlußfassung des Führers der Übungstruppe zum großen Teil ausschalten. Unzweckmäßig ist aber auch eine akustische und optische Übermittlung jener supponierten Maßnahmen bei dem durch Scheiben dargestellten Gegner zu den verschiedenen Teilen der Übungstruppe.

Die dem Schiedsrichterdienst und der Übungsleitung bei den Gefechts-schießen zukommenden Aufgaben setzen voraus, daß der Übungsleiter die Möglichkeit hat, die auf das Verhalten der Übungstruppe abgestimmten supponierten Feuer und Bewegungen des durch Scheiben dargestellten Gegners rasch und vollständig den bei den einzelnen Teilen der Übungstruppe befindlichen Schiedsrichtern übermitteln zu können. Diese haben darauf die verschiedenen Teile der Übungstruppe über die Maßnahmen des Gegners zu orientieren. Auf diese Weise allein kann Gewähr dafür geboten werden, daß die Maßnahmen des supponierten Gegners bei der Übungstruppe so geschildert werden, wie es in Wirklichkeit auch wäre, nämlich für alle Teile einer in derselben Geländekammer eingesetzte Truppe wahrnehmbar. Eine supponierte feindliche Waffenwirkung z. B. muß durch die Schiedsrichter bei dem Teil der Übungstruppe, wo das Feuer liegen soll,

durch die Geschoßeinschläge und das Eintreten von Verlusten, bei den andern Teilen der Übungstruppe durch Mündungs- oder Geschoßknall oder durch Beobachtung der Einschläge geschildert werden. Eine supponierte feindliche Bewegung ist so zu schildern, daß die gestellten Scheiben plötzlich als erkennbar erklärt werden. Dadurch entsteht bei der Übungstruppe die Vorstellung eines wirklich kämpfenden Gegners, so daß die einzelnen Teile, Gruppen oder Züge, zu selbständigen Entschlüssen, z. B. Unterstützungsfeuer zugunsten einer Nachbargruppe oder eines andern Zuges, veranlaßt werden können. Die Voraussetzung dafür ist aber, daß die vom Übungsleiter je nach Lage und Verhalten der Übungstruppe angenommenen Feuer und Bewegungen des supponierten Gegners einheitlich an die bei den einzelnen Teilen der Übungstruppe befindlichen Schiedsrichter übermittelt werden können. Das einzig taugliche Mittel dafür sind die Kleinfunkgeräte, deren sich der Übungsleiter und die Schiedsrichter zu bedienen haben. Durch die Verwendung der Kleinfunkgeräte in der Schiedsrichterorganisation kann der Übungsleiter die Maßnahmen des supponierten Gegners der jeweiligen taktischen Lage, dem Verhalten und dem Vorgehen der Übungstruppe anpassen. Er kann damit die Vorstellung eines wirklich taktisch eingesetzten Gegners erwecken, dessen Führer gewissermaßen er selbst ist.

Die *Verwendung von Kleinfunkgeräten* im Schiedsrichterdienst verhilft aber nicht nur bei den Übungen mit scharfer Munition zu kriegswirklicher Vorstellung, sondern ebenfalls bei den *Übungen auf Gegenseitigkeit*. Diese krankten oft an der Unkenntnis des Zieles einer blindschießenden Waffe. Durch Funkübermittlung zwischen den Schiedsrichtern kann einer Partei bekanntgegeben werden, welchen Teilen das Feuer der andern Partei gilt. Auch bei dem Gefechtsexerzieren kann der Übungsleiter das Verhalten der Markeure sofort nach dem Vorgehen der Übungstruppe bestimmen, wenn zwischen ihm und den Markeuren Funkverbindung besteht.

Durch die Verwendung von Kleinfunkgeräten werden der Übungsleitung und dem Schiedsrichterdienst bei Gefechtsübungen im kleinen Verband (Zug und Kp.) Möglichkeiten erschlossen, die für die Übungstruppe zur Vorstellung eines wirklichen Kampfes führen und die die Entschlußfassung der Führer der Übungstruppe von einem zeitlich und räumlich vorbestimmten Verlauf der Übung zu befreien vermögen. Wenn die Gefechtsübungen im kleinen Verband oft kriegsunwirklich scheinen, so liegt dies vielfach in der Behinderung der freien Entschlußfassung der Führer der Übungstruppe durch den vorbestimmten Übungsverlauf und Übungsrahmen. Eine Gefechtsübung zur Schulung der Führung darf nicht zum schematischen Gefechtsexerzieren werden, soll also nicht nach der Vor-

stellung der Übungsleitung gelenkt sein, sondern muß nach dem Entschluß der Führer der Übungsgruppe verlaufen. Diese Forderung muß an Übungsleiter und Schiedsrichterdienst gestellt werden, wenn eine Übung die Kampftechnik der Truppe fördern soll.

Im Kampfe gegen die Rote Armee

Auszüge aus dem Tagebuch eines deutschen Kompagnieführers im Ostfeldzug

11.7.41. Die Stellung der Russen ist meisterhaft ausgebaut. Wir werden in puncto *Tarnung* und *Schanzen* viel von ihnen lernen müssen. Der deutsche Soldat ist zu sehr Stadtmensch. Er greift nur widerwillig und nur, wenn es unbedingt notwendig erscheint, zum Spaten. Die Rotarmisten sind ohne Spaten gar nicht denkbar. Innerhalb von Minuten verschwinden sie wie Maulwürfe in der Erde. Das Buddeln ist ihnen in Fleisch und Blut übergegangen, so daß sie sogar dann zu graben beginnen, wenn sie während zügiger Kampfhandlungen nur vorübergehend zum Liegen kommen. Sie sparen viel Blut auf diese Weise. Im modernen Krieg mit seiner unerhörten Feuerkraft ist der Spaten zu einer Waffe, und nicht zur unwichtigsten, geworden.

15.8.41. Geradezu kindlich mutet die eintönige Tarnung unserer Leute an, verglichen mit dem Erfindungsreichtum und der instinktiven Sicherheit in der Wahl der Mittel auf Seiten der Russen. Immer wieder liegen wir während der Angriffe stundenlang fest, weil ein einsames Maschinengewehr oder vereinzelt Scharfschützen unverhältnismäßig große Verluste verursachen, und trotz genauer Beobachtung nicht auszumachen sind.

21.8.41. Die russischen *Einmann-Löcher* beginnen nachgerade bei uns Schule zu machen. Kreisrund, Durchmesser wie Schulterbreite des Mannes, mannstief, bieten sie idealen Schutz gegen Feuerwirkung. Bei guter Tarnung sind sie oft auf 10 m nicht zu erkennen.

22.8.41. Es wird nicht leicht sein, die *Erdvertrautheit* des Rotarmisten durch Unterricht und ständige Übung wettzumachen. Mit schulmäßigem Schanzen zu bestimmten Zeiten und dem phantasiearmen Tarnen nach drei, vier Musterbeispielen ist es nicht getan. Keine Felddienstübung ohne ständigen Spatengebrauch! Anschleichübungen und Erkennungswettbewerbe, der Aneiferung wegen sportlich aufgezogen! Derjenige Soldat wird dem Gegner überlegen sein, der technisches Verständnis, sagen wir Waffensinn, mit Naturnähe (Bodensinn) verbindet. Schlagwortartig ausgedrückt: die Mischung aus Autoschlosser und Indianer ist das Ideal!